

# Stenographisches Protokoll.

## 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 30. Juni 1948.

### Inhalt.

#### 1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 2394);
- b) Krankmeldungen (S. 2394).

#### 2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 196, 214, 215, 219, 222, 226 und 234/J (S. 2394).

#### 3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 151 bis 153/A (S. 2394).

#### 4. Regierungsvorlagen.

- a) Notarversicherungs-Anpassungsgesetz (653 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2394);
- b) Literaturreinigungsgesetz (656 d. B.) — Ausschuß für Unterricht (S. 2394);
- c) Börseüberleitungsgesetz (657 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2394);
- d) Börsensale-Gesetz (658 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2394);
- e) 3. Börsfondsnovelle (659 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2394);
- f) Bundesgesetz über die Mineralölsteuer (662 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2394);
- g) Verwaltergesetznovelle (663 d. B.) — Ausschuß für Vermögenssicherung (S. 2394);
- h) Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Beitritt Österreichs zu den Abkommen von Bretton Woods (664 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2394);
- i) Bundesgesetz über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Auscheiden aus einem solchen (665 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2394).

#### 5. Verhandlungen.

- a) Zweiter Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (541 und zu 541 d. B.), betreffend das Kunstabakademiegesetz (647 d. B.).  
Berichterstatter: Maurer (S. 2395);  
Redner: Dr. Zechner (S. 2397);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2398).
- b) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (638 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (648 d. B.).  
Berichterstatter: Dr. Margaretha (S. 2398);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2399).

c) Bericht des Ausschusses für Verkehr über die Regierungsvorlage (637 d. B.): Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Beitritt Österreichs zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (649 d. B.).

Berichterstatter: Geißlinger (S. 2399);  
Genehmigung (S. 2400).

d) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (640 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 23/1947, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert wird (650 d. B.).

Berichterstatter: Mayrhofer (S. 2400);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2400).

e) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (618 d. B.): Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern) (651 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Pittermann (S. 2400 und S. 2403);

Redner: Elser (S. 2401);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2403).

f) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (630 d. B.), betreffend die Abänderung des Betriebsrätegesetzes (652 d. B.).

Berichterstatter: Krisch (S. 2403);  
Redner: Elser (S. 2404) und Hillegeist (S. 2407);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2409).

g) Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (622 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, an deren Beamte und an die Vertreter der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen (654 d. B.).

Berichterstatter: Ludwig (S. 2410);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2410).

### Eingebracht wurden:

#### Anträge der Abgeordneten

Ing. Raab, Friedl, Brandl und Genossen, betreffend die Befreiung der Hausgewerbetreibenden von der allgemeinen Krankenversicherung (154/A);

Frieda Mikola, Dr. Gorbach, Dr. Nadine Paunovic, Fink, Rainer und Genossen, betreffend ein österreichisches Mutterschutzgesetz (155/A);

## 2394 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948.

Dr. Zechner, Richard Wolf, Dr. Neugebauer, Dr. Pittermann, Dr. Koref, Hinterleithner, Wimberger, Lagger, Marianne Pollak, Voithofer, Zechtl und Genossen auf Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes, womit der Wirkungskreis des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens geregelt und grundsätzliche Bestimmungen auf diesem Gebiete getroffen werden (Schulverfassungsgesetz) (156/A).

**Anfrage der Abgeordneten**

Frieda Mikola, Rainer, Dr. Nadine Paunovic, Grubhofer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Schaffung von Fürsorgemaßnahmen für die Altsparer bis zum Jahre 1938 (242/J).

**Eingelangt sind die Antworten des**

Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Dr. Tschadek und Genossen (175/A. B. zu 226/J);

Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Reismann und Genossen (176/A. B. zu 215/J);

Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Grubhofer und Genossen (177/A. B. zu 219/J);

Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Reismann und Genossen (178/A. B. zu 196/J);

Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Brandl und Genossen (179/A. B. zu 214/J);

Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Widmayer und Genossen (180/A. B. zu 222/J);

Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Horn und Genossen (181/A. B. zu 234/J);

Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Tschadek und Genossen (182/A. B. zu 226/J).

**Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.**

**Präsident Kunschak** eröffnet die Sitzung und erklärt das stenographische Protokoll der 82. Sitzung als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Hackenberg, Lakowitsch, Rosenberger, Seilinger und Wendl.

Entschuldigt haben sich die Abg. Ing. Dr. h. c. Figl, Gaiswinkler, Dr. Häuslmayer und Miksch.

Die Anträge 151 bis 153/A werden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 196, 214, 215, 219, 222, 226 und 234 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Anpassung der Leistungen in der Notarversicherung an die wirtschaftlichen Verhältnisse (Notarversicherungs-Anpassungsgesetz) (653 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Vernichtung von Druck- und Bildwerken nationalsozialistischen Gehaltes oder eines den Alliierten Mächten feindlichen Charakters (Literaturreinigungsgesetz) (656 d. B.);

Bundesgesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Börsewesens (Börseüberleitungsgesetz) (657 d. B.);

Bundesgesetz über Börsensale (Börsensale-Gesetz) (658 d. B.);

Bundesgesetz, womit die Börsefonds-Novelle vom 16. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 240, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 314, abgeändert wird (3. Börsefonds-Novelle) (659 d. B.);

Bundesgesetz über die Mineralölsteuer (662 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) abgeändert wird (Verwaltergesetz-Novelle) (663 d. B.);

Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Beitritt Österreichs zu den Abkommen von Bretton Woods (664 d. B.);

Bundesgesetz über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen (665 d. B.);

**Es werden zugewiesen:**

653 und 665 d. B. dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

656 d. B. dem Ausschuß für Unterricht;

663 d. B. dem Ausschuß für Vermögenssicherung;

657, 658, 659, 662 und 664 d. B. dem Finanz- und Budgetausschuß.

Sodann wird zur Tagesordnung übergegangen.

## 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948. 2395

**Der 1. Punkt** ist der zweite Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (541 und zu 541 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Errichtung von Kunstakademien (**Kunstakademiegesetz**) (647 d. B.).

Berichterstatter Maurer: Hohes Haus! Wir haben uns heute mit einem Bundesgesetz, betreffend die Errichtung von Kunstakademien, zu befassen. Die Vorgeschichte dieses Gesetzes ist kurz folgende: Die schon vor der Hitlerzeit in Österreich bestandenen Kunstschenken eigenen Ranges mit dem Charakter höherer Lehranstalten, und zwar die Akademie für Musik und darstellende Kunst und die Akademie für angewandte Kunst, waren die Nachfolger der früheren Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst, die dem Unterrichtsministerium unterstand, und der Kunstgewerbeschule, die früher zum Handelsministerium gehörte. Die Nationalsozialisten haben 1941 beide Akademien zu Reichshochschulen erhoben, die jedoch im Jahre 1945 den Charakter einer Hochschule wieder verloren haben.

Es drängte sich nun die Frage auf, ob beide Institute wieder in den Stand von Kunstschenken eigenen Ranges mit dem Charakter höherer Lehranstalten zurückversetzt werden sollen oder ob sie als österreichische Hochschulen weiterzuführen seien. Bei der Erörterung dieser Frage wehrte sich begreiflicherweise die Akademie der bildenden Künste gegen die Zuerkennung des Hochschulcharakters an die beiden Anstalten, weil sich die Akademie der bildenden Künste auf künstlerischem Gebiet als alleinige, wahre und echte Hochschule fühlt, deren Gründung noch in die Zeit der Kaiserin Maria Theresia zurückgeht. Die Akademie hat ja auch eine Rektoratsverfassung, der Rektor wird vom Professorenkollegium gewählt, sie besitzt also die Autonomie, das Essential einer Hochschule, während dies bei den beiden hier in Frage stehenden Akademien nicht der Fall ist.

Übrigens hat auch die Hochschulsektion des Unterrichtsministeriums gegen jede Vermehrung der Hochschulen Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß die Absolventen dieser Schulen keine wahren Akademiker sind, denn es klinge doch etwas komisch, von einem „akademischen“ Tänzer, Flötisten oder Entwerfer zu sprechen, außerdem gäbe es unter den Lehrkräften nicht nur Professoren, sondern auch Vertragsangestellte, Hilfslehrer usw. Den Studenten fehle vielfach die allgemeine akademische Vorbildung, weil es sich ja zum Beispiel für einen Flötenspieler ganz gleich bleibt, ob er jemals Griechisch oder Latein gelernt hat oder nicht. Die

Schüler dieser Schulen könnten praktisch auch schon mit zehn Jahren in die Akademie eintreten, wenn es sich um sogenannte musikalische Wunderkinder handelt.

Allen diesen Einwänden begegnete das Unterrichtsministerium damit, daß es erklärte: Die geplanten neuen Hochschulen sollen gar nicht echte Hochschulen sein wie jene der wissenschaftlichen Richtung, also Universität, Technik usw., sondern nur eine Art Mittelding zwischen Mittel- und Hochschulen, denen durch dieses Gesetz ein hochschulähnlicher Charakter verliehen werden soll. Eine Musikhochschule in Österreich würde auf ausländische Studenten eine größere Anziehungskraft ausüben, es würden mehr Kunststudierende nach Österreich kommen. Im übrigen, argumentierte das Unterrichtsministerium, habe bisher in Österreich ein staatliches Musikschulwesen überhaupt gefehlt. Was aber die Akademie für angewandte Kunst betrifft, so würden wohl auch an den technisch-gewerblichen Lehranstalten künstlerische Formprobleme berührt, so auf dem Gebiet der Graphik, der Keramik, der Holzbearbeitung usw., doch stehe die handwerksmäßige Erlernung des Gewerbes dort im Mittelpunkt. Es habe sich daher sowohl an der Akademie für Musik wie an der ehemaligen Kunstgewerbeschule als notwendig erwiesen, Mittel- und Hochschulausbildung in einer Anstalt zusammenzufassen. Weiter sei der Umstand zu beachten, daß die natürliche Begabung im Kunstschenk wesen eine viel größere Rolle spielt als bei Hochschulen wissenschaftlicher Richtung. Es sei klar, daß bei der Aufnahme in Kunstschenken das nachgewiesene Können und das Talent der Aufnahmewerber viel mehr ins Gewicht fallen müsse als formale Bedingungen.

Diese Anstalten unterscheiden sich daher nach Ansicht des Unterrichtsministeriums von den wissenschaftlichen Hochschulen dadurch, daß sie erstens einen Mischcharakter haben und daß zweitens die Aufnahme unter anderen Bedingungen vor sich geht als an den Vollhochschulen. Darum haben auch alle höheren Lehranstalten wissenschaftlicher Richtung in Österreich den Namen „Hochschule“, während die höheren Lehranstalten künstlerischer Richtung, wie zum Beispiel die Akademie der bildenden Künste, den Namen „Akademie“ führen. Es gibt keine anderen höheren Lehranstalten dieses Namens in Österreich, denn die Akademie der Wissenschaften ist keine Lehranstalt und die Handelsakademie ist zwar eine Lehranstalt, aber keine höhere. Es bleibt daher dabei, daß die Akademie der bildenden Künste eine Hochschule künstlerischer Richtung,

## 2396 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948.

jedoch keine Kunstakademie im Sinne des Kunstakademiegesetzes ist.

Da der am 18. Februar d. J. eingebrachte Gesetzentwurf bei beiden Parteien nicht restlose Zustimmung fand, wurde ein Unterausschuß zur Beratung der Regierungsvorlage eingesetzt, der zwei Sitzungen abhielt und dem Unterrichtsausschuß am 14. April eine Reihe von Abänderungsanträgen vorlegte, welche von diesem genehmigt wurden.

Eine bedeutsame Änderung erfuhr der § 2, der von der Leitung der Kunstakademien handelt. Der Satz „Die Leiter der Kunstakademien sind Bundesbeamte der allgemeinen Verwaltung“ wurde gestrichen, so daß jetzt die von beiden Parteien gewünschte Möglichkeit besteht, nicht nur einen Beamten, sondern auch einen freien Künstler zum Leiter einer solchen Akademie zu berufen.

Weitere Änderungen, betreffend die §§ 3 und 4, bringen Bestimmungen, wie die Vorstände der Akademieabteilungen bestellt werden, und geben dem Lehrerkollegium mehr Rechte, als im Regierungsentwurf vorgesehen war. Insbesondere kann jetzt auch das Lehrerkollegium die Einberufung der Lehrervollversammlung verlangen, damit es nicht im Belieben des Leiters allein steht, die Lehrervollversammlung einzuberufen oder nicht.

Im § 5, Abs. (1), wurde die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß Kunstschüler erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen werden können, dahin geändert, daß diese Aufnahme nunmehr „erst nach Vollendung des Pflichtschulalters“ erfolgen kann.

Im Abs. (2), wo es hieß, daß Kunstschüler in der Regel nach Vollendung des 17. Lebensjahres zur künstlerischen Reifeprüfung zugelassen werden, heißt es jetzt in Abänderung dieses Textes: „nicht vor Beginn des 18. Lebensjahres“.

Zu § 5 wurde von der SPÖ der Antrag auf Einsetzung eines Kuratoriums an den Kunstakademien gestellt. Demgegenüber verwies der Herr Unterrichtsminister darauf, daß auch ohne ein solches Kuratorium die Interessentenkreise jederzeit die Möglichkeit hätten, Vorschläge zu machen und Gutachten abzugeben. Daraufhin wurde der Antrag der SPÖ von der Mehrheit abgelehnt.

Über den § 7 entspann sich eine längere Debatte, doch kam man schließlich nach der Versicherung des Vertreters des Unterrichtsministeriums, es wäre mit der Akademie der bildenden Künste über die Verleihung akademischer Grade durch die beiden Kunstakademien ein Einvernehmen erzielt worden,

zur Annahme des vorliegenden Textes, aus dem bei der Aufzählung der akademischen Grade der Passus „sämtliche auch in weiblicher Wortform“ eliminiert wurde.

Der Unterrichtsausschuß nahm schließlich den Gesetzentwurf in der neuen Form an. Im letzten Augenblick protestierten aber Professoren und Studenten der Akademie der bildenden Künste gegen diese Fassung des Gesetzes und begründeten ihren Einspruch damit, es sei nicht angängig, den Absolventen der hochschulähnlichen Akademie für angewandte Kunst akademische Titel zu verleihen, während die Akademie der bildenden Künste, die wirkliche Hochschule, keine akademischen Titel verleihen dürfe. Dazu erklärte das Rektorat, daß vor der Einbringung dieses Gesetzes die Akademie der bildenden Künste um ihre Stellungnahme nicht befragt worden sei.

Daraufhin wurde noch vor Beginn der Generaldebatte über dieses Gesetz in der Sitzung des Nationalrates am 21. April 1948 vom Nationalrat Dr. Pernter im Namen aller Mitglieder des Unterrichtsausschusses das Er suchen gestellt, die Verhandlung über diesen Gegenstand abzubrechen, und beantragt, die Vorlage an den Unterrichtsausschuß rückzuverweisen. Der Antrag wurde damals an nommen. Inzwischen hat am 21. Mai der Herr Bundesminister für Unterricht Doktor Hurdes an den Herrn Präsidenten des Nationalrates ein Schreiben gerichtet, in dem er erklärte, er habe sich veranlaßt gesehen, zur Vermeidung von Mißverständnissen oder ausweitenden Interpretationen Änderungen in den erläuternden Bemerkungen zu dem im Unterrichtsausschuß behandelten Entwurf des Kunstakademiegesetzes vorzunehmen.

Am 3. Juni teilte das Bundeskanzleramt in einem Schreiben an den Herrn Präsidenten des Nationalrates mit, daß die Bundesregierung die Regierungsvorlage über das Kunstakademie gesetz folgendermaßen geändert hat: § 7 trägt nicht mehr den Titel „Abschlußprüfungen und akademische Grade“, sondern den Titel „Diplomzeugnisse“. Damit sind sämtliche akademischen Titelverleihungen durch die neuen Akademien gefallen. Die Kunsthochschüler erhalten auf Grund der erfolgreichen Ablegung von Abschlußprüfungen nur mehr Diplomzeugnisse. Dementsprechend erhält auch der § 8, Abs. (3), eine neue Fassung, in welcher die Erwähnung der „akademischen Grade“ eliminiert ist und durch das Wort „Abschlußprüfungen“ ersetzt wird. All dies war mit Rücksicht auf die strittige Titelfrage, die sich hauptsächlich auf die Graduierung der Absolventen der Architekturklassen bezieht, notwendig geworden.

## 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948. 2397

Der Unterrichtsausschuß beschloß in seiner Sitzung vom 17. Juni, die vorgeschlagene Änderung anzunehmen, und stellt nun den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf in der vom Unterrichtsausschuß geänderten Form die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Abg. Dr. Zechner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Sie haben aus den Ausführungen des Herrn Referenten die Leidengeschichte gehört, die dieser Gesetzentwurf durchgemacht hat, bis er dem Hause vorgelegt werden konnte. Zum Schluß hat er aber im Ausschuß doch die einhellige Zustimmung gefunden. Dennoch ist mir, und wahrscheinlich auch den anderen Mitgliedern des Unterausschusses, nicht recht wohl bei diesem Gesetzentwurf. Unbefriedigend ist, daß hier hinsichtlich einer Frage, die umfassend geregelt werden sollte, nämlich der Hochschulfrage, nur eine Teilregelung getroffen wird, die diejenigen, zu deren Gunsten sie getroffen wird, nicht voll befriedigt und trotzdem auf der anderen Seite Widerstände hervorruft. Erst gestern sind noch Deputationen erschienen, die die Absetzung des Gesetzentwurfes gewünscht haben, obwohl dieser Gesetzentwurf ohnedies schon einmal von der Tagesordnung abgesetzt werden mußte.

Ich gebe zu, daß es sich hier um sehr heikle Fragen handelt, vielleicht nicht um sehr wichtige Fragen, aber immerhin um Dinge, wo die Betroffenen sehr empfindlich sind. Es handelt sich um die Frage der Heranbildung von Künstlern und um die leidige Titelfrage. Was die Frage des Kunstunterrichtes betrifft, so sollte man sich zweifellos in Österreich davor hüten, Massen wirklicher oder vermeintlicher Künstler schulmäßig heranbilden zu wollen. Wenn jemand hinreichende Intelligenz, ein gutes Gedächtnis und genügenden Fleiß besitzt, kann er wahrscheinlich zum Universitätsprofessor herangebildet werden, vielleicht sogar zu einem Gelehrten. Künstler sein aber kann man nicht lernen und nicht lehren. Künstlertum ist etwas, was im hohen Maße von der Lehre und von der Ausbildung unabhängig ist. Man kann Kunstbegabte entdecken, man kann ihnen das Handwerksmäßige beibringen und man kann sie fördern, aber Künstler kann man natürlich nicht heranbilden.

Es gibt in Österreich ungefähr 2000 bildende Künstler, solche, die die Öffentlichkeit für Künstler hält, und solche, die sich für Künstler halten. Aber unter allen diesen dürften nur wenige sein, die vom Ertrag ihrer künstlerischen Arbeit leben können. Nichts wäre gefährlicher, als wenn in den Instituten, die Künstler heranbilden, eine Menge junger

Leute wären, die glauben, daß sie Künstler sind, und die sich in diesem Sinne über das hinwegsetzen, was wir brauchen, nämlich die gute Verbindung mit dem Gewerbe und der Industrie, und sich als reine und freie Künstler fühlen würden.

Es ist nicht zu verhehlen und nicht zu beschönigen, daß wir in stärkerem Maße als früher Künstler heranbilden. Das muß meines Erachtens zu bitteren Enttäuschungen führen. Ich verweise auf die bittere Not der Schauspieler, unter denen viele bedeutende Künstler keine Stellung finden können; ich verweise auf die vielen tüchtigen Musiker und auf die Menge von Architekten, die Erwerb suchen, von Malern und anderen gar nicht zu reden. Dadurch, daß die verschiedenen Institute trachten, viele Schüler zu bekommen, einander so herunterkonkurrenzieren und an Stelle dessen, was notwendig wäre, nämlich eine geringe Anzahl von wirklich talentierten Leuten auszubilden, Massen von Kunstbeflisseneten heranbilden, besteht die Gefahr, daß das Niveau statt gehoben gesenkt wird.

Was das Akademiegesetz betrifft, wäre zu wünschen gewesen, daß die wirklich künstlerisch Begabten aus den Kunstgewerbeschulen — die ihren Nachwuchs hauptsächlich aus den begabten Menschen in Gewerbe und Industrie suchen sollten — den Weg zu einer einzigen repräsentativen Kunsthochschule finden können, die dann auch das Recht zur Verleihung eines geschützten akademischen Titels haben sollte. Ähnlich sollte es in Wien eine repräsentative Musikhochschule geben, in der ausübende Kunst und theoretische Lehre vereinigt sind. Dafür sind, wie wir uns durch einen Besuch überzeugt haben, gegenwärtig in Wien nicht einmal die räumlichen Voraussetzungen gegeben. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als diese Regelung einer besseren Zeit zu überlassen.

Ebenso hätte die Ausbildung von Architekten, die in Wien sowohl an der Technischen Hochschule als auch an der Akademie der bildenden Künste und jetzt auch an der Akademie für angewandte Kunst durchgeführt wird, an einer einzigen Stelle, vielleicht an der Akademie der bildenden Künste stattzufinden. Bei der großen Bedeutung des praktischen Bauens für den Architekten wäre es wünschenswert, wenn die angehenden Bauarchitekten neben der Technischen Hochschule gleichzeitig die Akademie der bildenden Künste besuchten und neben dem Grad eines Bauingenieurs bei entsprechender künstlerischer Begabung auch den Rang eines akademischen Architekten erwürben.

Während der Beratungen zum Akademiegesetz ist ein großer Streit zwischen der Aka-

## 2398 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948.

demie der bildenden Künste und der neuen Akademie für angewandte Kunst wegen der Titelfrage entstanden. Er wurde schließlich dadurch beigelegt, daß die neu zu schaffende Akademie für angewandte Kunst in vornehmer und kluger Weise auf alle Titel verzichtet hat. Damit ist aber die Titelfrage für die Akademie der bildenden Künste nicht geregelt, die seit langer Zeit den gesetzlichen Schutz für ihre Titel „akademischer Maler“, „akademischer Bildhauer“ und „akademischer Architekt“ fordert. Diese Forderung scheint mir gerechtfertigt zu sein, zumal die Titelinflation in Österreich immer weiter fortschreitet und in dem Rennen, das sich nun entwickelt, niemand zurückbleiben will.

Wir sind in der Titelfrage zweifellos schon seit langer Zeit ins Rutschen gekommen. Im „Faust“ wird der Titel Doktor noch als etwas Besonderes und Seltenes hingestellt. Dort heißt es: „Heiße Magister, heiße Doktor gar!“ Freilich, heute sind Doktoren nicht mehr rar, und sie werden in der nächsten Zeit noch weniger rar sein. Ich wäre hier für eine radikale Lösung dieser Frage, beispielsweise für die angelsächsische Lösung, wo die Erwerbung des Doktorgrades an ein weiteres Studium und an eine größere wissenschaftliche Leistung gebunden ist. Ich darf darauf hinweisen, daß auch in Rußland die Erwerbung des Doktorgrades an ein längeres Studium gebunden ist.

Wir sehen jedoch, daß alle diese Fragen nur im Zusammenhang gelöst werden können. Eine grundsätzliche Lösung wäre notwendig. Für diese große und schwierige Arbeit ist aber der Augenblick noch nicht gekommen. Wir haben uns daher entschlossen, dem Gesetz in dieser Form die Zustimmung zu geben.  
(*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Als 2. Punkt folgt der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (638 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 135 (648 d. B.).

Berichterstatter Dr. Margaretha: Hohes Haus! Es erweist sich als notwendig, das vom Nationalrat im Jahre 1946 beschlossene Bundesgesetz über prozeß- und exe-

kutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen ein zweites mal zu novellieren. Der Zweck des Stammgesetzes war es, jenen Unternehmungen Rechtshilfe zu gewähren, die wegen Uneinbringlichkeit ihrer Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen für den Rüstungsbedarf nicht in der Lage sind, gegen sie geltend gemachte Forderungen, deren Rechtsgrund ebenfalls in einer Lieferung für Rüstungszwecke oder in solchen Leistungen selbständiger Unternehmer besteht, zu erfüllen. Die diesen Unternehmungen gewährte Rechtshilfe besteht darin, daß gegen derartige Unternehmungen innerhalb einer vom Gesetz festgelegten Schutzfrist Geldforderungen aus Lieferungen oder Leistungen für Rüstungszwecke nicht Gegenstand einer Klage oder Exekution bilden können; auch können diese Forderungen, sofern sie nach dem 27. April 1945 durch Abtretung erworben worden sind, nicht aufrechnungsweise geltend gemacht werden. Ebenso ist ein Pfandverkauf zur Einbringung solcher Forderungen unzulässig. Es handelt sich also um eine Art beschränktes Moratorium für bestimmte Firmen, und zwar für bestimmte Forderungen. Rechtsstreitigkeiten und Exekutionen, die vor Eintragung des Unternehmens in die Liste schutzwürdiger Unternehmungen bereits anhängig waren, sind zu unterbrechen. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Entlastung der Gerichte sieht dieses Gesetz vor, daß die Unternehmungen, die der Begünstigung dieses Gesetzes teilhaftig werden wollen, bei der örtlich zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft die Aufnahme in die Liste schutzwürdiger Unternehmungen beantragen können.

Mit 30. Juni 1948, also mit dem heutigen Tage, läuft nun die im zitierten Bundesgesetz vorgesehene Schutzfrist ab. Bei ihrer Festsetzung war der Gesetzgeber von der Annahme ausgegangen, daß bis zu diesem Zeitpunkte die wirtschaftlichen Verhältnisse eine derartige Konsolidierung erfahren werden, daß die durch das Gesetz geschützten Unternehmungen wieder in der Lage sind, ihre fälligen Rüstungsverbindlichkeiten abzudecken. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt, auch nicht bis zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem die Schonfrist durch die erste Novelle zum Stammgesetz verlängert wurde.

Die vorliegende zweite Novelle sieht nun eine Verlängerung der im Stammgesetz mit dem 30. Juni 1947 und in der ersten Novelle mit 30. Juni 1948 vorgesehenen Fristen bis zum 31. Dezember 1948 und eine Erstreckung der im Stammgesetz mit 1. Juli 1947, beziehungsweise in der ersten Novelle mit 1. Juli

## 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948. 2399

1948 vorgesehenen Frist auf 1. Jänner 1949 vor. Dagegen wird der Termin, bis zu welchem ein Antrag auf Aufnahme in die Liste der schutzwürdigen Unternehmungen gestellt werden kann, der in der ersten Novelle mit dem 30. Juni 1948 festgesetzt war, nicht mehr erstreckt. Es werden demnach Neu-aufnahmen in die Liste der schutzwürdigen Unternehmungen nicht mehr erfolgen können. Hiezu besteht auch kein Bedürfnis.

Anträge auf Einreichung in die Liste sind insgesamt 316 gestellt worden, von denen 156 durch Kommissionsentscheid und 10 durch Berufungsentscheid des Ministeriums für Handel und Wiederaufbau positiv erledigt worden sind, insgesamt also etwa die Hälfte der erfolgten Anträge. 111 positiv erledigte Anträge entfallen auf Wien, je 19 auf Niederösterreich und Steiermark, 10 auf Oberösterreich, 5 auf Salzburg und 2 auf Vorarlberg. In den Bundesländern Tirol, Kärnten und Burgenland sind überhaupt keine Anträge auf Eintragung in die Liste gestellt worden.

Der Anregung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, die Verlängerung der Schutzfrist an die Voraussetzung einer neuerlichen rigorosen Überprüfung durch die Kammer zu knüpfen, ist in dieser Novelle nicht Rechnung getragen worden. Ihre kurzfristige Verlängerung ermöglicht es aber, bei einer etwa neuerlich notwendigen Verlängerung diese Bedingung einzubauen.

Tatsache ist, daß auch bei den Unternehmungen, die von den Bestimmungen dieses Schutzgesetzes Gebrauch machen, der Wunsch besteht, wenigstens die kleinen Gläubiger zu befriedigen, was sie aber, ohne die großen Gläubiger zu benachteiligen und ohne deren Zustimmung bei den gegebenen Verhältnissen erlangen zu können, nicht tun dürfen.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau stellt den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage 648 d. B. in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

Der Gesetzentwurf wird gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

**3. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verkehr über die Regierungsvorlage (637 d. B.): Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den **Beitritt Österreichs zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt** (649 d. B.).

Abg. Geißlinger: Hohes Haus! Österreich gehörte bis zum Jahre 1937 der Commission Internationale de Navigation Aerienne an.

Nach dem zweiten Weltkrieg löste sich diese Vereinigung auf, und es wurde unter anderem auch Österreich empfohlen, sich der „International Civil Aviation Organization“ anzuschließen.

Der Ministerrat hat sich bereits in der Sitzung vom 10. September vorigen Jahres mit dieser Frage befaßt und beschlossen, diesen Anschluß durchzuführen. Unterdessen hat am 9. Juni dieses Jahres eine große Konferenz in Genf stattgefunden, an der Herr Ministerialrat Dr. Raft-Marwil namens der österreichischen Regierung teilgenommen hat. Wir freuen uns herzlich, daß dort Österreich unter sehr warmer Anteilnahme der übrigen europäischen Staaten in diese Organisation aufgenommen wurde.

Der Beitritt Österreichs zu diesem Abkommen bedarf aber gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat. Daher hat auch die Bundesregierung den Antrag gestellt, der Nationalrat wolle den Beitritt Österreichs zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt genehmigen.

Das Abkommen zerfällt in vier Teile und hat die vernünftige Förderung der Zivilluftfahrt durch eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Betriebs- und technischen Verfahren auf möglichst breiter Basis zum praktischen Ziel.

Der 1. Teil behandelt Fragen der durch das Abkommen erfaßten Flugzeuge, Luftverkehrsregeln usw. Nach diesen Bestimmungen gilt das Abkommen aber nicht für Flugzeuge des Militärs, der Polizei und des Zolles. Für im internationalen Fluglinienverkehr eingesetzte Flugzeuge ist es nur gültig, wenn besondere Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten abgeschlossen werden, wie zum Beispiel Österreich bereits Luftverkehrsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika und den Niederlanden vereinbart hat. Die gesetzesändernden Artikel 15 und 27 betreffen die Gebührenbefreiung der Einreise von Personen an Bord von Flugzeugen und exekutive Maßnahmen auf Grund behaupteter Verletzungen von Patentrechten.

Der 2. Teil handelt von der durch das Abkommen geschaffenen Organisation. Dabei hat Artikel 60, betreffend Immunitäten und Privilegien des Personals der Organisation, ein österreichisches Gesetz zur Folge, dessen Schaffung übrigens vom Bundeskanzleramt auch schon aus anderen Gründen in Erwägung gezogen wurde.

Der 3. Teil des Abkommens befaßt sich mit den Fragen des internationalen Lufttransportes.

## 2400 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948.

Der 4. Teil enthält in seinen Schlußbestimmungen im Artikel 82 die Verpflichtung zur Abschaffung unvereinbarer Übereinkommen.

Daß die durch das Abkommen angestrebte Vereinheitlichung aller Fragen der internationalen Luftfahrt auch für unser Land von größter Bedeutung ist, versteht sich von selbst. Österreich kann auf die Dauer den internationalen Luftverkehr nicht entbehren. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache haben die alliierten Besatzungsmächte auf Antrag der Bundesregierung der Errichtung eines Amtes für Zivilluftfahrt zugestimmt, das die Aufgabe hat, alle Planungen für die jetzigen und künftigen Bedürfnisse der Zivilluftfahrt in Österreich durchzuführen. Der Beitritt Österreichs zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt schafft die Grundlage zu diesen Planungen.

Es sei mir als Referenten erlaubt, bei dieser Gelegenheit eine notwendige Bemerkung zu machen. Wir haben in Österreich bis zum Jahre 1938 eine wirklich aufstrebende Luftfahrt gehabt, wir haben diese Luftfahrt aber — und das erscheint mir wesentlich — nie dazu benutzt, um irgendwelche aggressorischen Pläne zu schmieden oder irgendwelche kriegerischen Ziele zu verfolgen. Wir haben uns im Gegenteil ehrlich bemüht, dem internationalen Verkehr und damit dem Handel und Wandel zu dienen. Wir haben nun wohl wieder ein Amt für Zivilluftfahrt, dessen Befugnisse eigentlich noch sehr stark beschränkt sind, wir müssen aber heute oder morgen doch den Anschluß an die internationale Luftschaftfahrt als gleichberechtigter Partner bekommen. Es wird daher sehr notwendig sein, daß wir heute schon das entsprechende Personal ausbilden können, sei es nun Flugpersonal, Bodenpersonal oder das des meteorologischen Dienstes, das dafür in Frage kommt.

Ich möchte von dieser Stelle aus allen Ernstes einen ebenso herzlichen wie dringenden Appell an die Alliierten richten, sie mögen anerkennen, daß dieser Schritt, den wir heute vollziehen, nur ein erster Schritt sein kann und daß wir damit die Möglichkeit erhalten, ehestens als vollwertiges Mitglied in das europäische Luftabkommen einzutreten.

Auf Grund der Vorberatungen empfiehlt nunmehr der Ausschuß für Verkehr dem Hohen Hause, folgenden Beschuß zu fassen (*liest*):

„Dem Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt wird gemäß dem Antrag der Bundesregierung (637 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

\*

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

**Der 4. Punkt** der Tagesordnung lautet: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (640 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 23/1947, über die **Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates**, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert wird (650 d. B.).

Berichterstatter **Mayrhofer**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll dem § 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 1946 eine neue Fassung gegeben werden, die aus verwaltungstechnischen, vor allem verrechnungstechnischen Gründen notwendig erscheint.

Der Bundespräsident, die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, der Präsident des Rechnungshofes sowie die Landeshauptmänner haben Anspruch auf Freikarten für die österreichischen Bahn-, Schiffahrts- und Autobuslinien. Dieser Anspruch wird durch die neue Fassung des § 11 dahin eingeschränkt, daß er sich nicht auf Straßenbahnen, Seilschwebebahnen und Standseilbahnen sowie private Autobuslinien erstreckt. Ferner wird bestimmt, daß für die Freikarten an die beteiligten Verkehrsunternehmungen eine angemessene, von der Bundesregierung alljährlich festzusetzende Entschädigung zu entrichten ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 23. Juni 1948 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen. In seinem Namen stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 640 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung einstimmig beschlossen.

**5. Punkt** ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (618 d. B.): Bundesgesetz über **Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern)** (651 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Pittermann**: Hohes Haus! Dem vorliegenden Bundesgesetz über die Impfung gegen Pocken kommt in Österreich eine erhebliche Bedeutung zu, vor allem schon aus formellen Gründen, weil es das erstmal ist, daß durch einen Akt der österreichischen Gesetzgebung die Schutzimpfung

## 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948. 2401

in der österreichischen Rechtsordnung verankert wird.

Es scheint bei der Betrachtung der Verhältnisse absolut notwendig und angebracht, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben.

In der Bevölkerung besteht vor allem wegen der vielen Impfungen während des Krieges das medizinisch unbegründete Gefühl einer gewissen Sicherheit. Große Blatternepidemien haben in Österreich seit Gedenken der gegenwärtigen Generation nicht stattgefunden, außerdem besteht die ebenfalls unbegründete Ansicht, daß die Blattern eine in der Welt aussterbende Krankheit seien. Das hat zu einer gewissen Indifferenz der betroffenen Bevölkerungsschichten gegen die Notwendigkeit einer Schutzimpfung geführt, einer Indifferenz, die geeignet ist, schwere gesundheitliche Schäden in Österreich nach sich zu ziehen. Man muß vor allem bedenken, daß die Einschleppung von Krankheiten in Österreich heute nicht mehr so unter der Kontrolle der österreichischen Gesundheitsbehörden steht wie früher einmal. Schließlich und endlich muß man sich vergegenwärtigen, daß vielleicht der eine oder der andere Staatsbürger, der vor einiger Zeit noch die Zonengrenzen überschritten hat, dabei einer Einstaubung mit Insektenbekämpfungsmitteln unterzogen wurde, aber ähnliche Vollmachten österreichischer Behörden gegenüber irgendwelchen Einreisenden nach Österreich, auch diese zu zwingen, sich etwa durch eine Quarantäne und dergleichen allenfalls gefährlicher Krankheitskeime zu entledigen, bestehen nicht. Es bleibt daher gesundheitspolitisch kein anderer Weg offen, als die österreichische Bevölkerung selbst durch Schutzimpfungen zunächst gegen die Blattern zu immunisieren. Eine Schutzimpfung kann aber nur dann wirksam sein und die wirkliche Gefahr dieser Krankheit überwinden helfen, wenn sie schon im frühen Kindesalter durchgeführt wird.

Diesen Grundsätzen der modernen medizinischen Wissenschaft zum Durchbruch zu verhelfen, dient die heutige Gesetzesvorlage.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf allen in Betracht kommenden Stellen zur Begutachtung und Stellungnahme übermittelt. Man mag vielleicht der Meinung sein, daß es sich dabei — sagen wir — nur um eine demokratische Stellungnahme von Bürokraten gehandelt hat. Bei der Behandlung im Ausschuß kam daher auch der Wunsch zum Ausdruck, man möge die Bevölkerung über dieses Gebiet nicht nur in der Form eines Gesetzes, sondern im Wege einer gründlichen medizinischen Volksaufklärung belehren. Tatsächlich hat auch der Oberste Sanitätsrat diesem Wunsche ent-

sprochen und dem Ausschuß des Nationalrates einen Auszug aus der Stellungnahme der medizinisch zuständigen Behörden und Stellen vorgelegt, der im Ausschuß verarbeitet wurde.

In der Spezialdebatte zu diesem Gesetz, das im großen und ganzen bis auf einige Änderungen die Fassung der Regierungsvorlage enthält, sprachen die Abg. Grubhofer, Aichhorn, Krisch, Elser und Dr. Margaretha. Der Ausschuß hat dann noch festgehalten, daß in der Vollzugsklausel — entsprechend dem Grundsatz der Vereinfachung der Verwaltung — die Vollzugsverantwortlichkeit für das Gesetz auf ein Ministerium beschränkt werden soll, nämlich auf das nach dem Kompetenzkatalog hiefür zuständige Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Ich stelle sohin den Antrag, das Hohe Haus wolle diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Abg. Elser:** Hohes Haus! Gegen das vorliegende Gesetz ist im allgemeinen nichts einzubwenden. Das Gesetz beinhaltet die notwendige Bekämpfung einer der gefürchtetsten Infektionskrankheiten, der Blattern. In der Frage der Impfpflicht gab es allerdings geteilte Meinungen. Die einen sind für die freiwillige Mitwirkung der Betroffenen, das heißt gegen den behördlichen Zwang, die anderen traten für den Impfzwang ein, um die Bekämpfungsmaßnahmen erfolgreicher zu gestalten. Ich gehöre zur letzteren Gruppe.

Die Auswirkungen des Krieges auf dem Gebiete der Volksgesundheit sind leider verheerend. Die Herzkrankheiten, überhaupt die Kreislaufstörungen, nehmen einen immer größeren Umfang an, die Nervenkrankheiten sind allgemein; der Krieg hat nun einmal die einst gesunde Nervenkraft des gesamten Volkes auf das schwerste geschädigt. Die Stoffwechselerkrankungen auf Grund der mangelhaften Ernährung sind gewaltig angestiegen. Die Tuberkulose ist in all ihren Arten und Formen im Vormarsch begriffen. Ein besonderes Geschenk der Kriegsfurie sehen wir in der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten.

Bei dieser Sachlage, meine geschätzten Frauen und Herren, sehe ich keine Möglichkeit, volksgesundheitliche Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis durchzuführen. Es wird eben in vielen Fällen im Interesse der Gesundheit des gesamten Volkskörpers nicht ohne Zwang abgehen. Daher wird bei einzelnen Maßnahmen ein gesetzlicher Zwang eingeführt werden müssen.

Das Problem der Volksgesundheit ist auch ein finanzielles und ein volkswirtschaftliches Problem. Die gesamte Arbeitskraft hängt

## 2402 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948.

ja schließlich auch von der Volkskraft ab, von den Gesundheitsverhältnissen. Überfüllte Spitäler, Heil- und Irrenanstalten kosten gewaltige Summen an Volksvermögen. Die hohen Krankenstände, die wir aufweisen, die vielen Arbeitsunfälle und frühzeitige Invalidität belasten natürlich die Sozialversicherung, unterhöhlen allmählich das gesamte Gebäude der Sozialpolitik und schädigen nicht zuletzt die gesamte Volkswirtschaft. Alle Gesetze, die der Volksgesundheit dienen, sind daher von besonderer Bedeutung. Die Kommunistische Partei wird diesem Gesetzentwurf selbstverständlich ihre Zustimmung geben.

Gestatten Sie aber, meine sehr geschätzten Frauen und Herren, daß ich namens meiner Partei im Zusammenhang mit der Beratung dieses Gesetzes abermals auf eine ganz gefährliche Infektionskrankheit hinweise, auf die Tuberkulose. Es ist dem Hohen Haus sicher noch in Erinnerung, daß ich vor zwei Jahren im Auftrag meiner Partei sowohl bei den Budgetverhandlungen im Ausschuß wie auch bei den Beratungen im Hause von der Notwendigkeit zentraler Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Tuberkulose gesprochen habe. Ich habe Abwehrmaßnahmen gegen die Tuberkulose in allen ihren erschreckenden Formen gefordert. Man hat mir geantwortet, daß die Bekämpfung nach unserer Verfassung Sache der Länder und nicht des Bundes sei. Man hat vor allem auch darauf hingewiesen, daß die wirksamste Bekämpfung der Tuberkulose in erster Linie eine Frage der Ernährung sei, also ein Problem unserer Ernährungswirtschaft. Das alles mag ja zum Teil richtig sein, aber die Tuberkulose kümmert sich um alle diese Erklärungen nicht, sie schreitet weiter und verseucht immer mehr unseren gesamten Volkskörper.

Wie sieht es derzeit in Österreich aus? In Steiermark sind von den wenigen Gesundheitsämtern rund 12.000 tuberkulös Erkrankte erfaßt. Wieviel Menschen außerhalb der von den Gesundheitsämtern erfaßten Erkrankten noch von der Tuberkulose befallen sind, das weiß man nicht genau. Auf jeden Fall können wir mit der doppelten Anzahl der von den Gesundheitsämtern Erfassten rechnen, also mit mindestens 25.000 tuberkulös Erkrankten in der Steiermark allein.

Wir verfügen in der Steiermark in den Heilstätten für tuberkulös Erkrankte über rund 600 Betten. Sie sehen also, hier haben wir fast gar keine Möglichkeit, dieser gewaltigen Seuche wirksam entgegenzutreten. Zehntausende Kranke warten vergeblich auf Einweisung in diese Heilstätten. Auf der anderen Seite werden die Krankenhäuser zum Teil mit tuberkulös Erkrankten überfüllt, so daß die anderen Erkrankten oft keine Möglichkeit zum Unter-

kommen finden, weil die Betten zum Teil von Lungenkranken und anderen tuberkulös Erkrankten besetzt sind.

Wien zum Beispiel weist nach der letzten Statistik eine Zahl von 40.000 an Tuberkulose Erkrankten auf. Auch hier ist es so wie in allen anderen Bundesgebieten. Das ist die Zahl der von den Gesundheitsämtern der Stadtgemeinde Wien erfaßten Tuberkulosekranken. Man kann ruhig annehmen, daß die Zahl der tatsächlich an Tuberkulose Erkrankten das Vielfache dessen ist, was die Gesundheitsämter statistisch erfaßt haben. Sie sehen also, es ist wirklich keine Phrase, wenn man sagt: Die Tuberkulose bedroht in breiter Front den gesamten Volkskörper.

Aber nun auch einige Worte zu dem Ernährungsproblem. Es ist richtig, daß die schönsten Tuberkulosegesetze nichts nützen würden, denn mit papierenen Maßnahmen können wir diese Volksseuche nicht wirksam bekämpfen. Eine der wirksamsten Bekämpfungsmaßnahmen ist eine gute Ernährung der gefährdeten Personen. Gewiß, vor zwei Jahren, anlässlich einer Diskussion hier im Hohen Hause über die Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Tuberkulose wurde vor allem ins Treffen geführt, wir hätten eine schlechte Ernährungslage, die wir von heute auf morgen nicht ändern könnten. Aber ich behaupte, daß gegenwärtig die Ernährungslage in unserem Land doch erfreulicherweise bedeutend besser geworden ist. Es wäre ohneweiters möglich, daß man diesen rund 150.000 tuberkulosegefährdeten Personen mit einer Ernährungszubuße behilflich ist. Ich glaube, daß diese Ernährungszubuße an rund 150.000 Menschen nicht nur eine wirksame Bekämpfung der Tuberkulose wäre, sondern sie würde dazu beitragen, die Tuberkulose in unserem Land auf das Mindestmaß einzuschränken. Die Beträge, die wir für diese Zubußen aufwenden, würden reichlichst wieder hereingebracht werden. Wir dürfen doch nicht vergessen, daß die Tuberkulose unsere ganze Sozialversicherung unterhöhlt. Wir haben, wie ich schon ausführte, hohe Krankenstände. Wir verlieren tausende, zehntausende, ja hunderttausende Arbeitsstunden. Das alles kostet Geld und wieder Geld. Ich behaupte also, alle Ersparnisse auf dem Gebiete der Bekämpfung der Tuberkulose sind Scheinersparnisse, die uns auf anderen Gebieten der Gesellschaft und der öffentlichen Ausgaben schwerstens belasten und beeinträchtigen.

Gewiß, ich gebe zu, daß ein Tuberkulosegesetz nötig wäre. Aber dieses Tuberkulosegesetz kann uns höchstens einheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Volksseuche bringen. Das Wichtigste wäre aber eine gute Ernährung. Lebensmittelzubußen sind also

## 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948. 2403

von ganz außerordentlicher Bedeutung. Ich verweise auf die Tatsache, daß die Milchproduktion in unserem Lande gegenüber dem Zustand vor zwei Jahren Gott sei Dank bedeutend angestiegen ist. Es wäre also möglich, unseren Schulkindern, und wenn schon nicht allen Schulkindern, so zum mindesten den gefährdeten Kindern, und natürlich auch den gefährdeten erwachsenen Personen Milchzubußen zu gewähren.

Schließlich glaube ich, daß wir vorübergehend für die nächsten zehn Jahre provisorische Lungenheilstätten brauchen. Meiner Auffassung nach ist es nicht notwendig, daß wir gleich zum Bau von neuen Heilstätten schreiten. Wir wollen doch die Tuberkulose nicht als eine Dauereinrichtung unseres Volkes ansehen. Sie wird und muß überwunden werden! Es genügt daher, wenn wir einzelne Schlösser und einzelne Großvillen für diese Übergangszeit zur Bekämpfung der Tuberkulose als provisorische Heilstätten zur Verfügung stellen. Ich glaube, wir müßten die Bettenanzahl für die an Tuberkulose Erkrankten mindestens verdreifachen. Das ist ohne weiteres möglich, ohne daß man zu Neubauten, die sehr kostspielig sind, schreiten müßte. Es gibt also viele Möglichkeiten, um der Tuberkulose, die die Volksgesundheit tatsächlich schwerstens gefährdet, wirksam zu begegnen und sie wirksam zu bekämpfen.

Wenn ich an Sie als die Regierungsparteien zum zweitenmal den Appell richte: Bekämpfen Sie doch die Tuberkulose!, so bitte ich Sie, meine Damen und Herren, nicht zu glauben, daß das ein Appell der Kommunisten ist, die aus der Not der Zeit und aus der Not dieser Menschen irgendwie parteipolitisches Kapital zu schlagen gewillt sind; es ist vielmehr ein Appell von Mensch zu Mensch. Trachten Sie, dieser Volksseuche rechtzeitig Herr zu werden! Wir werden viel ersparen, wir werden aber bei dieser Gelegenheit schließlich auch viel Leid mildern.

Berichterstatter Dr. Pittermann (*Schlusswort*): Hohes Haus! So beachtenswert die Anregungen des Herrn Abg. Elser zum Gegenstand waren, so muß ich als Berichterstatter doch pflichtgemäß feststellen, daß sie mit dem Gegenstand der Tagesordnung an sich nichts zu tun haben. Das vorliegende Gesetz sieht die Einführung eines Impfzwanges in Österreich gegen eine bestimmte Krankheit vor. Es ist daher nur über diese Frage zu entscheiden.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Ausschußfassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Es folgt der **6. Punkt**: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (630 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die **Abänderung** des Bundesgesetzes vom 28. März 1947, B. G. Bl. Nr. 97, über die Errichtung von Betriebsvertretungen (**Betriebsrätegesetz**) (652 d. B.).

Berichterstatter **Krisch**: Hohes Haus! Die gegenständliche Regierungsvorlage zweckt die Abänderung der Bestimmungen des § 8, Abs. (1), und des § 20, Abs. (1), des Betriebsrätegesetzes, wonach sowohl für die Betriebsräte als auch für die Vertrauensmänner die bisher mit einem Jahr festgesetzte Funktionsdauer auf nunmehr zwei Jahre ausgedehnt werden soll. Mit Rücksicht auf die in den Monaten August bis November des Vorjahres und später durchgeführten Wahlen für die Betriebsvertretungen im Sinne des neuen Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947 und auf die auch bei der Mehrheitspartei dieses Hohen Hauses zu Tage getretenen Meinungsänderung bezüglich der zu geltenden Funktionsdauer für die gewählten Betriebsräte und Vertrauensmänner ist es notwendig geworden, eine Änderung der Tätigkeitsdauer der Betriebsvertretungen noch in der Frühjahrssession des Hohen Hauses zum Beschuß zu erheben.

Bei den Verhandlungen über das neue Betriebsrätegesetz im Februar und März des vergangenen Jahres bildete die Tätigkeitsdauer, die für Betriebsräte und Vertrauensmänner festgesetzt werden sollte, Gegegenstand harten Streites zwischen den Parteien, welche mit Mehrheitsbeschuß durch die Festsetzung einer einjährigen Funktionsdauer für die zu wählenden Betriebsräte und Vertrauensmänner zum Abschuß gebracht wurde. Schon damals wäre es notwendig gewesen, von vornherein eine zweijährige Funktionsdauer für die Betriebsvertretungen festzusetzen, weil damit den Interessen sowohl der Dienstnehmer als auch der Betriebsinhaber gedient gewesen wäre. Eine ersprießliche Tätigkeit und die volle Erfüllung der den Betriebsräten und den Vertrauenspersonen durch das Betriebsrätegesetz auferlegten Pflichten macht es zur zwingenden Notwendigkeit, daß die Betriebsräte über eine längere als einjährige Tätigkeitsdauer hinaus ihren Aufgaben gerecht werden können. Die von den Betriebsräten und Vertrauensmännern zu bewältigenden Obliegenheiten sind so umfangreich, daß hiefür der Zeitraum eines Jahres nicht genügen würde, um diese Aufgaben gewissenhaft erfüllen zu können. Wenn in dem vor kurzem vom Hohen Hause beschlossenen Landarbeitsgesetz eine zweijährige Tätigkeitsdauer festgesetzt wurde, so ist es selbstverständlich, daß für die gewerblichen und indu-

## 2404 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948.

striellen Dienstnehmer das gleiche Recht Geltung erlangen soll.

Wenn daher das Bundesministerium für soziale Verwaltung über Antrag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes diese Novelle zum Betriebsrätegesetz dem Hohen Hause vorgelegt hat, so ist dies vom Standpunkt der Dienstnehmer aus nur zu begrüßen. Durch eine gesetzmäßige Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Betriebsvertretungen auf zwei Jahre wird diesen die Möglichkeit gegeben, ihre Arbeiten auf weitere Sicht einzustellen. Durch eine solche Maßnahme wird aber auch den Interessen der Wirtschaft gedient, die, wenn dieses Gesetz beschlossen wird, nicht durch alljährlich wiederkehrende Neuwahlen der Betriebsräte und Vertrauensmänner in ihrem Betriebsfrieden beeinträchtigt wird. Dadurch soll nicht nur ein gedeihliches Zusammenarbeiten der Dienstnehmer auf der einen und der Dienstgeber auf der anderen Seite gefördert, sondern auch ein längerer Zeitraum für die zu bewältigenden Arbeiten geschaffen werden.

Wenn der vorliegende Gesetzentwurf die Tätigkeitsdauer der Betriebsräte und Vertrauensmänner auf zwei Jahre ausdehnt und bestimmt, daß sich diese Verlängerung auch auf die bereits im Sinne des Bundesgesetzes vom 28. März 1947 gewählten Betriebsräte und Vertrauensmänner auswirkt, so ist damit auch einem dringenden Bedürfnis der Dienstnehmer voll Rechnung getragen. Es wird daher im Sinne dieser Gesetzesvorlage die Funktions- und Tätigkeitsdauer der Betriebsräte und Vertrauensmänner, die auf Grund des neuen Betriebsrätegesetzes gewählt wurden, nicht ein Jahr, sondern zwei Jahre betragen. Sollten Betriebsräte und Vertrauensmänner aus den in § 4, Abs. (2), Z. 4, § 13, Abs. (2), lit. b, c und d, und Abs. (3), sowie § 20, Abs. (2), des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947 angeführten Gründen und Bestimmungen ihre Funktionsdauer vorzeitig vor Ablauf der nunmehrigen zweijährigen Tätigkeitsdauer beenden, so gilt für die neuzuwählenden Betriebsräte und Vertrauensmänner die in dieser Gesetzesvorlage vorgesehene zweijährige Funktionsdauer, sobald dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten sein wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in der am 23. Juni 1947 stattgefundenen Sitzung den vorliegenden Gesetzentwurf beraten und ist nach kurzer Debatte nach Ablehnung eines vom Abg. Elser der KPÖ gestellten Antrages auf Abänderung des § 14, Abs. (1), Z. 3 und 5, und Streichung des § 25 des Betriebsrätegesetzes gegen die Stimme des Abg. Elser zu dem sonst einhelligen Beschlusse gekommen, dem Hohen Hause den Antrag zu

unterbreiten, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage 630 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Abg. Elser:** Hohes Haus! Die gegenständliche Regierungsvorlage beinhaltet eine Novellierung des Betriebsrätegesetzes. Die Mandatsdauer der Betriebsräte soll auf Grund dieser Novelle von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert werden. Diese Frage war, wie ich feststellen möchte, schon anlässlich der Behandlung des Betriebsrätegesetzes Gegenstand einer eingehenden Diskussion. Man muß unwillkürlich die Frage aufwerfen: Ist eine Novellierung des Betriebsrätegesetzes, das erst seit einem Jahr besteht, notwendig? Ich glaube ja. Die Betriebsräte haben seit einem Jahr Gelegenheit gehabt, die praktische Auswirkung des Betriebsrätegesetzes zu beobachten. Dabei, meine Damen und Herren, stellte sich heraus, daß das angeblich beste Gesetz der Welt verschiedene Mängel besitzt, deren Beseitigung durch ein neues Gesetz eine Forderung der Betriebsräte aller Parteischattierungen ist.

Ich möchte hier einige Mängel dieses Gesetzes zum Vortrag bringen. Erstens einmal hat sich gezeigt, daß das Mitspracherecht der Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes zwar im allgemeinen gegeben ist, daß aber auf Grund der veränderten Lage auf dem Arbeitsmarkt, wie Sie alle wissen, bei der Aufnahme der Arbeiter die Betriebsräte und Vertrauensmänner faktisch eigentlich sehr wenig mitzureden haben. Es genügt eine Anmeldung von Seiten der Arbeitgeber, daß die oder jene Arbeiter und Angestellten aufgenommen wurden, und damit hat es sein Bewenden. Solange der Arbeitsmarkt so gestaltet war wie in den letzten Jahren, daß man auf einen Arbeiter sehnüchsig wartete, mag diese Bestimmung im allgemeinen zu keiner Mißstimmung in den Reihen der Betriebsräte geführt haben. Aber bei der veränderten Lage des Arbeitsmarktes kommt heute der Personalpolitik schließlich eine ganz besondere Bedeutung zu. Die Betriebsräte verspüren immer mehr den Mangel einer gesetzlichen Bestimmung, durch den ihnen bei der Aufnahme von Dienstnehmern mehr oder weniger nur fakultative Bedeutung zukommt. Das ist ein großer Mangel, den man beseitigen müßte. Man müßte den Betriebsräten und Vertrauensmännern ein wirkliches Mitspracherecht bei der Aufnahme der Arbeiter gewähren.

Ein anderer Mangel: Im § 14, Abs. (2), Ziffer 2, des Betriebsrätegesetzes wird unter anderem gesagt, daß die Arbeitgeber von Handelsbetrieben, Banken und Versicherungsgesellschaften sowie in Fabriks- und Bergbaubetrieben verpflichtet sind, dem Betriebsrat eine Bilanz zum Studium vorzulegen. Jetzt

## 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948. 2405

stellt sich heraus, daß sich beispielsweise eine Anzahl von Unternehmungen weigern, dieser Bestimmung Folge zu leisten, weil sie erklären, sie fielen ja gar nicht unter diese Bestimmung. Es gibt eine Reihe von großen Bauunternehmungen, die viele hunderte Bauarbeiter beschäftigen, die aber durchaus nicht daran denken, dieser Verpflichtung nachzukommen, weil sie einfach nach dem Wortlaut des Gesetzes auf dem formal vielleicht gar nicht so unrichtigen Standpunkt stehen, daß sie schließlich nicht unter diese Bestimmung fielen. Sie sehen auch hier wieder einen Mangel, ein Gebrechen, das sich erst bei der praktischen Auswirkung des Gesetzes zeigt.

Nun zu einem anderen Mangel. In Wirklichkeit haben die österreichischen Betriebsräte nur in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten einen wirklichen Einfluß auf die Verwaltung und Geschäftsführung. In diesem Fall ist ja eine Wirtschaftskommission vorgesehen, die unter Umständen imstande ist, Vorschläge der Betriebsräte gegenüber der Verwaltung und Betriebsführung in die Tat umzusetzen, wenn sich der Arbeitgeber aus irgendwelchen nichtigen Gründen weigern sollte, konstruktive Vorschläge der Betriebsräte anzunehmen. Aber alle anderen Betriebe haben überhaupt keine Möglichkeit, sie besitzen faktisch keinerlei Einfluß auf die Verwaltung und Geschäftsführung der Betriebe. Was auf diesem Gebiet im Gesetze enthalten ist, ist alles lediglich die Möglichkeit einer fakultativen Beratung, oder mit anderen Worten, eine Kopie des alten Gesetzes vom Jahre 1919.

Ein anderes Gebrechen, das sich schon in diesem einen Jahre herausgestellt hat: Es wird im Gesetze gesagt, daß jedem einzelnen Arbeitnehmer im Falle seiner Entlassung die Möglichkeit zusteht, entweder über den Weg des Betriebsrates oder persönlich an einen Dritten zu appellieren, ob die Entlassung zurecht besteht oder nicht; er kann sich an das Einigungsamt wenden. Wenn er aber von diesem Recht Gebrauch machen will, muß er dem Antrag an das Einigungsamt eine Bescheinigung des Betriebsrates beifügen, worin der Betriebsrat bestätigt, daß er diesen Weg beschreiten kann. Was ist nun, wenn der Betriebsrat auf dem Standpunkt steht: Ich verweigere dem Dienstnehmer diese Bescheinigung! Dann kann der Betreffende diesen Weg eben nicht beschreiten. In diesem Fall nützt ihm auch das Betriebsrätengesetz nichts.

Meine geschätzten Frauen und Herren! So könnte man noch eine Reihe von Mängeln des neuen Betriebsrätengesetzes anführen. Das alles beweist meine Behauptung, daß es notwendig wäre, das Betriebsrätengesetz in vielerlei Hinsicht zu novellieren.

Daß aber gerade nur die Mandatsdauer verlängert werden soll, hat natürlich auch seine Hintergründe. Ich werde mir erlauben, darauf noch kurz zu sprechen zu kommen. Da ist nun zuerst einmal die Frage: Ist die einjährige Mandatsdauer etwas Neues und hat sie sich als schlecht erwiesen? Das kommt von Haus aus gar nicht in Frage. Wir haben im Jahre 1919 in der ersten Republik das große Betriebsrätengesetz erlassen, das damals ein viel bedeutenderer Fortschritt war als das vorige Jahr erlassene zweite Betriebsrätengesetz. Zwischen dieser Zeit liegen Jahrzehnte. Es hat sich übrigens gezeigt, daß die einjährige Mandatsdauer keineswegs zu irgendwelchen Störungen in den Betrieben geführt hat. Allerdings hat es später Störungen gegeben, auf die ich jetzt zu sprechen komme.

Solange die Betriebsräte aus den Reihen der Freien Gewerkschaften ihre Tätigkeit ausüben konnten, hat es weder Störungen noch Unfrieden in den Betrieben gegeben. Alles ging klaglos vor sich, denn Lohnkämpfe kann man nicht mit dem Betriebsrätengesetz oder mit der Mandatsdauer der Betriebsvertretung in Verbindung bringen. Erst durch die politische Aufspaltung in den Dreißigerjahren kam Unruhe und Zwist in die Betriebe und unter die Betriebsarbeiterenschaft. Der Kampf gegen die Freien Gewerkschaften und die Gründung halbfaschistischer und faschistischer Organisationen, wie es ohne Zweifel die unabhängigen Gewerkschaften und die Heimwehren waren, steigerte die Unruhe zu heftigen politischen Kämpfen und schließlich zum politischen Terror und Gesinnungzwang.

Ich habe heute nicht die Aufgabe und auch gar nicht die Absicht, irgendwelche Wunden aufzureißen, irgendwelche Hetzreden gegen irgendwelche Schichten in diesem Hause zu richten. Ich will nur feststellen, meine Damen und Herren, es ist eine Tatsache, daß damals in den Dreißigerjahren tausende Arbeiter und Arbeiterinnen und nicht weniger Angestellte und Beamte nur deswegen ihre wirtschaftliche Existenz verloren haben, weil sie sich weigerten, ihre politische Gesinnung zu verkaufen. Erst als solche Zustände herbeigeführt wurden, sicherlich aber nicht infolge der Dauer der Mandate in den Betriebsvertretungen und auch nicht durch eine Einwirkung der Freien Gewerkschaften, kam es zu Kämpfen innerhalb der Betriebsbelegschaften. Ich behaupte also, nicht die Dauer der Mandate der Betriebsräte hat diese Unruhe herbeigeführt, sondern die politische Aufspaltung der Betriebsgemeinschaften und schließlich der bereits festgestellte Gesinnungzwang.

Wie ist es nun heute? Haben wir heute in Österreich schon den Faschismus? Nein, er wird niemals wieder kommen! Weshalb wird

## 2406 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948.

also jetzt die zweijährige Mandatsdauer verlangt? Wir wollen mit aller Sachlichkeit den Gründen nachgehen. Einiges dazu hat schon der Herr Berichterstatter angeführt. Man sagt folgendes: Erstens müsse in den Betriebsbelegschaften Ruhe eintreten. Alljährliche Betriebsratswahlen würden immer wieder zu einer Beunruhigung der Betriebsbelegschaften führen. Zweitens — und das soll wohl der wichtigste Grund sein, um die Mandatsdauer zu verlängern — müsse man den Betriebsräten Gelegenheit geben, Erfahrungen zu sammeln, weil sie doch angeblich nach dem neuen Betriebsrätegesetz bedeutend mehr Rechte hätten, als es nach dem ersten Betriebsrätegesetz der Fall war. Das ist aber nicht richtig, denn das zweite Betriebsrätegesetz ist eine getreue Kopie des ersten und überdies besitzt es nur fakultativen Charakter. Ich frage Sie, meine Damen und Herren: Welche Erfahrungen sollen denn da gesammelt werden? Erfahrungen müßten gesammelt werden, wenn die Betriebsräte Österreichs einen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung der Betriebe und die Geschäftsführung hätten. Das ist aber nicht der Fall. Wäre es der Fall, dann, ich gebe es zu, wäre ich ebenfalls ein unbedingter Anhänger der Verlängerung der Mandatsdauer, denn Betriebsräte, die sich mit der Geschäftsführung und der Verwaltung zu beschäftigen haben, benötigen Erfahrung. Dann wäre das Argument der Verlängerung der Mandatsdauer berechtigt. Der Vorwand, der hier angegeben wird, ist aber deshalb unrichtig, weil es nichts an Erfahrung zu sammeln gibt, denn die Betriebsräte sind leider ausgesprochene Interessenvertreter; es steht ihnen gar nicht zu, in der Verwaltung mitzuwirken, mit Ausnahme einiger Betriebe, die mehr als 500 Beschäftigte aufweisen. Darüber hinaus wird man sich erst im Laufe der Zeit wirklich ein Urteil darüber bilden können, ob die Unternehmer dieser Betriebe auch gewillt sind, den Betriebsräten die Rechte, die ihnen faktisch zustehen, einzuräumen.

Wer ist denn heute eigentlich Fürsprecher der Mandatsverlängerung? Es ist in erster Linie die Sozialistische Partei. Und nun muß ich einmal die Gründe besprechen, weshalb die Sozialistische Partei auf diese Mandatsverlängerung schon anlässlich der Beratung des Betriebsrätegesetzes so großen Wert legte. Irgend ein Grund liegt zweifellos vor, sonst würde die Sozialistische Partei diese Verlängerung nicht anstreben. Sie hat also ihre Gründe. Ich bin völlig überzeugt, die wahren Gründe der Mandatsverlängerung für die Betriebsräte liegen in dem Bestreben, die parteipolitischen Positionen solange als möglich vor den politischen Minderheiten, vor allem vor den Kommunisten, zu halten.

Hier möchte ich daher einmal einen irrgen Standpunkt klarstellen: Irrig ist es, wenn viele Sozialisten der Meinung sind, daß die kommunistischen Betriebsräte es ablehnen, mit den sozialistischen Betriebsräten und Vertrauensmännern zusammenzuarbeiten. Im Gegenteil, die Kommunisten — das brauche ich hier an dieser Stelle wohl nicht zu erklären — sind jederzeit bereit, mit jedermann zusammenzuarbeiten, ob es nun ein sozialistischer Kollege ist oder ein Kollege aus dem Arbeiter- und Angestelltenbund. Wir wollen mit allen zusammenarbeiten, aber unter der einen Voraussetzung, daß alle diese Kollegen schließlich bereit sind, die Interessen der Betriebsbelegschaft zu wahren. Das ist der einzige Vorbehalt. Eine andere Absicht kennen die kommunistischen Betriebsräte nicht. (*Zwischenrufe.*) Ich kann diese meine Behauptung auch beweisen. Es ist nicht wahr, daß wir die Zusammenarbeit nicht wollen, sondern sie wird meistens durch führende Stellen der Sozialistischen Partei und nicht zuletzt — bedauerlicherweise — auch des Gewerkschaftsbundes gestört.

Jetzt muß man sich die Frage vorlegen: Welchen Grund hat denn eigentlich die Führung der Sozialistischen Partei, ein solches Gewicht auf die Verlängerung der Mandatsdauer zu legen? Ich glaube, das läßt sich mit einem Satz erklären: Die Sozialistische Parteiführung befürchtet, daß sie in ihrer Gesamtpolitik in manchen Einzelfällen selbst mit den meisten ihrer eigenen Parteimitglieder in Widerspruch kommt. Daher hat sie natürlich das Bestreben, daß sie die Betriebsräte parteipolitisch bindet, strenger der Parteidisziplin unterordnet, besser gesagt, der Parteidiktatur unterwirft und die Zusammenarbeit mit den Kommunisten und den Kollegen des Arbeiter- und Angestelltenbundes meistens zu verhindern trachtet, um den teilweise berechtigten Widerspruch im Keim zu ersticken. Das und kein anderer ist der wahre Grund der sozialistischen Parteiführung. (*Widerspruch bei den Sozialisten.*)

Man spricht auch sehr viel von „klaren Fronten“. Wir sind auch für klare Fronten. Was bedeutet dieses Schlagwort von den „klaren Fronten“? Geschätzte Kollegen der Sozialistischen Partei, Sie sind zum größten Teil in der Arbeiterbewegung alt geworden. Diese „klare Front“ ist sicherlich nötig, aber sie bedeutet in diesem Zusammenhang — verzeihen Sie diesen Vorwurf — eine Schwächung der Arbeiterschaft, denn sie bedeutet eine politische Aufspaltung. Und jetzt frage ich mich: Ist die klare Front auch bei den Unternehmern gegeben? Ja, auch dort, aber in anderer Form. Dort gibt es keine Aufspaltung in irgendwelche politische Richtungen, dort gibt es nur eine klare Front: die klare,

## 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948. 2407

einheitliche Klassenfront des Unternehmertums. Daher sagen wir Kommunisten: Wir haben kein Interesse daran, wir bekämpfen sogar die Auffassung der sogenannten „klaren Front“. Wir wollen eine Einheitsfront aller Werktätigen, gleichgültig welcher Partei sie angehören, gegen die einheitliche Klassenfront des österreichischen Unternehmertums.

Es ist nicht so, wie Herr Bundesminister Dr. Migsch ausgeführt hat: „Was wollt ihr Kommunisten, ihr redet von Kapitalisten! Wir in Österreich haben doch keine Kapitalisten mehr! Wo sind sie denn?“ (*Zwischenrufe.*) Sie werden im Laufe Ihrer Tätigkeit als Gewerkschafter daraufkommen, daß wir in Österreich zwar weniger, immerhin aber noch eine sehr erkleckliche Anzahl von Kapitalisten haben, nicht zuletzt dank der Politik der Sozialistischen Partei. Wir sind also auch für klare Fronten, aber diese klare Front ist für uns die Einheitsfront der Werktätigen gegen die Einheitsfront des Unternehmertums.

Die meisten sozialistischen Kollegen sagen, die Kommunisten machen in ihrer Funktion als Gewerkschafter, als Betriebsräte usw. zu viel Parteipolitik. Dazu möchte ich hier vor allem folgendes feststellen: Man muß einmal der Wahrheit die Ehre geben! (*Heiterkeit. — Ruf bei den Sozialisten: Das ist aber eine besondere Ausnahme!*) Wenn behauptet wird, daß die Sozialisten mit Recht immer wieder Beschwerde darüber führen, daß die Kommunisten ihre gewerkschaftlichen Funktionen im Gewerkschaftsbund und in den Betriebsvertretungen zu parteipolitischer Propaganda missbrauchen, dann muß ich dies zurückweisen, denn wollte man boshhaft sein, dann könnte ich hier feststellen: Die große Masse der Betriebsräte, der Vertrauensmänner, aber vor allem die führenden Funktionäre aus den Reihen der Sozialistischen Partei und im Gewerkschaftsbund sehen noch immer die Verhältnisse von früher, sie sehen noch immer mehr oder weniger die Personalunion, die seinerzeit zwischen den Freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratie bestanden hat. Ich habe nicht die Aufgabe, hier auseinanderzusetzen, ob diese Personalunion gut oder schlecht war. Ich behaupte, daß sie im allgemeinen nicht schlecht war und ihre guten Auswirkungen gehabt hat. Aber heute will man sich noch immer nicht vom Alten lossagen. Ich behaupte, nicht die Kommunisten sind es, die die politische Funktion mit der Gewerkschaftsfunktion verwechseln, sondern die meisten sozialistischen Hauptfunktionäre im Gewerkschaftsbund glauben noch immer, es bestünden die alten Freien Gewerkschaften. Für sie ist die Funktion des Gewerkschafters und des Politikers noch immer mehr oder weniger eins.

Das können wir besonders aus dem Falle des Abbaues des Gewerkschaftssekreärs Herbert Hütter in Leoben sehen. Diesem wird vorgeworfen, er hätte seine Funktion als Sekretär für die Kommunistische Partei mißbraucht. Er hat nachgewiesen, daß dies nicht der Fall war. Die sozialistischen Kollegen haben auch bestätigt, daß richtig ist, was Hütter behauptete. Trotzdem wurde Hütter nicht nur als Gewerkschaftssekreär abgebaut, sondern er wurde sogar, obwohl er beinahe über dreißig Jahre Gewerkschaftsmitglied war, auch noch aus der Gewerkschaft ausgeschlossen. (*Zwischenrufe.*) Ich behaupte hier, wenn die Vorwürfe zu Recht beständen, die die sozialistischen Kollegen gegen ihn erheben, dann müßte man 95 Prozent aller sozialistischen Gewerkschaftssekreärs ihrer Posten entheben, weil sie sicherlich auch nicht recht unterscheiden können zwischen ihrer Tätigkeit als Gewerkschafter und ihrer Tätigkeit als Partefunktionäre. Das will ich nur zum Fall Hütter gesagt haben.

Wir wünschen daher keine politische Aufspaltung der Betriebsbelegschaft. (*Zwischenrufe.*) Wir wünschen eine Novellierung des Betriebsrätegesetzes in der Richtung einer vermehrten Einflußnahme der Betriebsräte auf die Verwaltung und die Führung der Betriebe. Das wünscht die Kommunistische Partei, das wünscht aber nicht nur die Kommunistische Partei, sondern das wünscht auch die Mehrheit der sozialistischen Betriebsräte und Vertrauensmänner.

Aus diesem Grunde, meine Damen und Herren, tritt die Kommunistische Partei für die Zusammenarbeit aller Werktätigen in den Betrieben ein und aus diesem Grund sieht sie auch keine Veranlassung, der Verlängerung der Mandatsdauer zuzustimmen. Die Kommunistische Partei würde allerdings dieser Maßnahme ohne weiteres zustimmen, wenn durch die Novellierung des Betriebsrätegesetzes den österreichischen Betriebsräten ein faktisches Mitbestimmungsrecht eingeräumt worden wäre oder eingeräumt werden würde.

**Abg. Hillegeist:** Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Der Herr Abg. Elser hat es, offenbar zur Hebung seiner Popularität, die zweifellos auffrischungsbedürftig ist, für zweckmäßig gehalten, uns hier einen Vortrag zu halten über Fragen der innergewerkschaftlichen Demokratie, über Fragen der Überparteilichkeit, und hat hier die Harmlosigkeit der kommunistischen Fraktion innerhalb des Gewerkschaftsbundes und ihrer Bemühungen nachzuweisen versucht, die angeblich lediglich den Interessen der Arbeiter und Angestellten dienen. Ich möchte mich gleich mit diesen von ihm hier vorgebrachten

## 2408 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948.

Äußerungen auseinandersetzen, bevor ich zu dem sachlichen Inhalt seiner Kritik Stellung nehme. Es ist einigermaßen berechtigt, gegenüber solchen Beteuerungen mißtrauisch zu sein, wenn man sich die offiziellen Aussassungen der Partei, wie sie zum Beispiel in „Weg und Ziel“ dargelegt sind, ansieht. Wenn es hier heißt (*liest*): „Die Betriebsorganisation ist die Grundlage unserer Parteiorganisation (*Rufe bei der SPÖ: Hört! Hört!*) und beschäftigt sich daher mit unserer gesamten Parteipolitik“, so muß man die Frage stellen, ob es denn wirklich nur Aufgabe der kommunistischen Gewerkschafter im Gewerkschaftsbund ist, dort lediglich unpolitisch und überparteilich Gewerkschaftsinteressen zu vertreten. (*Abg. Dr. Pittermann: Aber für die anderen soll es so sein!*) Es heißt dort weiter (*liest*): „Wenn man auch unterscheiden muß zwischen der politischen und der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiterschaft, so kann es doch für die Kommunisten keine Isolierung der politischen von der gewerkschaftlichen Arbeit geben.“ (*Lebhafte Zwischenrufe und Gegenrufe bei den Sozialisten und Kommunisten.*)

Nach den Erfahrungen, die wir in unserer Umwelt machen konnten und die uns oft genug sehr drastisch illustriert werden, haben wir keine Neigung, diese Art von Überparteilichkeit bei uns zu erproben. Denn diese Überparteilichkeit und angebliche Einheit der Arbeiterklasse mündet letzten Endes in die Gleichschaltung. (*Zustimmung bei den Sozialisten.*) Ich glaube, die übrigen Bemerkungen über die Politik des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Sozialistischen Partei innerhalb des Gewerkschaftsbundes sind am falschen Ort erstattet worden. Hiefür ist wohl kaum das Parlament zuständig, sondern wäre eher der Österreichische Gewerkschaftsbund zuständig gewesen. Man darf allerdings, wenn der Kollege Elser hier eine Beschwerde wegen der Behandlung des Sekretärs Hütter in Leoben vorbringt, doch wohl fragen, ob es mit der so gerühmten Überparteilichkeit in Einklang zu bringen ist, wenn im Sekretariat des Leobener Gewerkschaftsbundes Bilder von Stalin und Lenin aufgehängt und auch andere sowjetische und kommunistische Embleme reichlich vorhanden waren. Ich glaube, es dürfte nicht ohne weiteres mit dem Gedanken der Überparteilichkeit zu vereinbaren sein, wenn man die parteipolitische Einstellung in so eindeutiger Form deklariert.

Was nun die Frage, die uns heute beschäftigt, anlangt, so möchte ich dazu die Stellungnahme der Sozialistischen Partei ganz eindeutig wie folgt umreißen: Es ist nicht nur hier im Hohen Haus und bei den einzelnen Abgeordneten, sondern auch in der interessierten Öffentlichkeit bekannt, unter welchen

Schwierigkeiten das Betriebsrätegesetz seinerzeit zustande gekommen ist. Meine Partei hat nie ein Hehl daraus gemacht, daß bei aller Anerkennung der Erfolge — und es waren Erfolge, wie das sogar der Herr Abg. Elser schon zuzugeben gezwungen ist — eine Reihe von Fragen nicht in befriedigender Weise gelöst wurde. Wir haben aus unserer Kritik auch kein Hehl gemacht. Wir haben auch bei der Beratung und Beschußfassung eine Reihe von Minderheitsanträgen eingebracht, die leider nicht die Zustimmung der Mehrheit gefunden haben.

Einer der entscheidendsten und von uns am meisten kritisierten Mängel dieses Gesetzes bestand in der uns nicht befriedigenden Mitwirkung des Betriebsrates bei Neuaufnahmen. Ich habe mir damals schon in der Debatte erlaubt, darauf hinzuweisen und daran zu erinnern, welch große Bedeutung wir der Mitwirkung des Betriebsrates gerade auf diesem Gebiete beizumessen. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit habe ich mir erlaubt, die Personalpolitik der Alpine-Montan-Gesellschaft aufzuzeigen, die als erste an die Gründung sogenannter „unabhängiger Gewerkschaften“ geschritten ist, um der wirklichen und ehrlichen Gewerkschaftsbewegung den Boden abzugraben, die darüber hinaus dann durch die Aufpäppelung der Heimwehr schließlich einen politischen Kurs begonnen hat, der in seiner letzten Konsequenz außerordentlich unheilvolle Folgen für Österreich gezeitigt hat. Denn wenn wir heute zurückblicken und uns die Entwicklung objektiv vergegenwärtigen, so muß doch zugegeben werden, daß uns, hätten wir im Jahre 1934 eine funktionierende Demokratie gehabt, wahrscheinlich die weitere politische Entwicklung erspart geblieben wäre. (*Starker Beifall bei den Parteigenossen.* — *Abg. Dr. Gorbach: Eine Utopie!*)

Wir sind uns also durchaus bewußt, daß aus so kleinen, scheinbar nicht allzu bedeutungsvollen Dingen ungeheure Konsequenzen entstehen können, und wir sind entschlossen — ich habe das auch mit allem Nachdruck gesagt —, alles dafür einzusetzen, daß sich eine Wiederholung dieser Dinge nicht mehr ereignet. Die Garantie dafür sehen wir allerdings mehr in einer geschlossenen gewerkschaftlichen Organisation, in einer lebendigen Organisation, die Kraft und Macht entfaltet, als in einem papierenen Gesetz. (*Neuerlicher Beifall bei den Sozialisten.*)

Der Kollege Elser hat eine Reihe von Dingen kritisiert; ich könnte die Zahl der Mängel, die er selbst genannt hat — wobei ich ihm zum Teil beipflichte — noch vermehren. Eine der Forderungen, die die Sozialistische Partei bei der Beratung des

## 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948. 2409

Gesetzes gestellt hatte, war allerdings auch die nach einer Mandatsdauer von zwei Jahren. Diese Forderung ist damals gemeinsam von den Kollegen der Volkspartei und der Kommunistischen Partei niedergestimmt worden. Die Kollegen der Volkspartei haben sich mittlerweile anders besonnen. Wir freuen uns darüber, weil dadurch die Möglichkeit geboten war, eine der Forderungen, die wir damals mit allem Nachdruck vertreten haben, zu erfüllen. Denn wir waren schon damals der Auffassung, daß eine einjährige Mandatsdauer nicht genügt, um den Erfordernissen des neuen Betriebsrätegesetzes Rechnung zu tragen.

Die sachliche Notwendigkeit der Verlängerung der Mandatsdauer ist zweifellos gegeben; der Berichterstatter hat die Gründe bereits angeführt. Wenn nun der Kollege Elser Hintergründe bei der Sozialistischen Partei sucht, Hintergründe, die sie veranlassen, plötzlich die Forderung nach einer Verlängerung der Mandatsdauer zu erheben, so muß ich schon sagen, er ist ein schlechter Detektiv. Wir haben von Anbeginn an erklärt, das Betriebsrätegesetz gibt den Betriebsräten eine Reihe von neuen Funktionen. Ich möchte auch dazu etwas sagen, weil es der Kollege Elser wieder für notwendig gehalten hat, zu behaupten, das neue Betriebsrätegesetz sei im wesentlichen nur eine Kopie des alten. Man braucht die Betriebsräte nur selbst zu fragen, ob sie der gleichen Meinung sind. Ich habe jetzt wiederholt Gelegenheit gehabt, in Betriebsräteschulungen die Meinung der Betriebsräte kennenzulernen, und zwar wirklich über alle Parteischattierungen hinweg. Alle haben mir einheitlich versichert, daß ihnen das Betriebsrätegesetz eine Reihe von weitreichenden Rechten gibt, wobei sie das Gefühl haben, daß sie derzeit noch gar nicht in der Lage sind, diese Rechte auch praktisch wirksam anzuwenden, beziehungsweise auszuüben.

Es ist also nicht das Fehlen von Rechten, in erster Linie etwa der Mangel an genügend gesetzlichen Vorkehrungen, sondern das Fehlen anderer Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Tatsache, daß die Betriebsräte vielfach nicht über die sachliche Eignung verfügen, um die Dinge zu meistern, die ihnen gerade der § 14, Abs. (2), also die Bestimmungen über die Mitwirkung an der Führung und Verwaltung des Betriebes, zugestehen. Es ist die ungeheure schwierige Aufgabe der Gewerkschaften, die Betriebsräte auf diesem Gebiet zu schulen, und schon daraus allein resultiert die sachliche Notwendigkeit, die Betriebsräte länger als ein Jahr im ungestörten Besitz ihrer Funktionen zu belassen.

Wir haben eine ganze Reihe von Körperschaften, die alle für eine viel längere Mandatsdauer gewählt erscheinen. Es braucht nicht

gerade der Nationalrat zum Vergleich herangezogen werden. Die Selbstverwaltungskörperschaften in der Sozialversicherung haben eine vier bis fünfjährige Mandatsdauer, ebenso auch die übrigen Körperschaften der Selbstverwaltung, die Interessenvertretungen in den Kammern und andere mehr. Warum sollen wir bei den Betriebsräten von Jahr zu Jahr gezwungen sein, Neuwahlen durchzuführen, die letzten Endes gerade von der Partei des Kollegen Elser lediglich dazu ausgenutzt werden, um demagogische und unsachliche Kritik zu üben, und die Gelegenheit bieten sollen, einen Wirbel auszulösen? (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*) Darum geht es der kommunistischen Fraktion offenbar viel mehr als um die sachlichen Notwendigkeiten.

In der „Volksstimme“ ist behauptet worden, es sei die Angst vor den Wahlen, die uns veranlasste, eine Verlängerung der Mandatsdauer der Betriebsräte zu beantragen. Wir werden ja sehr bald Gelegenheit haben, Wahlen in andere Körperschaften und Interessenvertretungen durchzuführen, wie zum Beispiel in die Arbeiterkammer. Dabei wird es sich erweisen, ob wir wirklich mit einem Gefühl der Angst in diese Wahlen gehen müssen. Ich glaube, die Kollegen der Kommunistischen Partei, die in Österreich so viel für Wahlen übrig haben, sollten sich lieber darum kümmern, daß sie in den Ländern, in denen sie etwas zu reden haben, freie Wahlen gestatten. (*Zustimmung.*)

Die sozialistische Fraktion im Parlament hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß die Fraktion der Volkspartei bereit ist, einer Verlängerung der Mandatsdauer zuzustimmen und damit eine Forderung zu erfüllen, die wir von allem Anfang an gestellt hatten. Es schien uns nicht zweckmäßig, die Durchsetzung dieser von uns gewünschten Regelung im Wege dieser Novellierung zu verzögern oder gar zu verhindern, indem wir sie in Zusammenhang mit Forderungen bringen, deren Durchsetzung eines langen, schweren Kampfes bedürfte. Wir als Massenpartei des arbeitenden Volkes haben es auch nicht notwendig, hier nutzlose Demonstrationen zu machen. Wir haben es auch nicht notwendig, Anträge zu stellen und uns überstimmen zu lassen. Aber wir können Ihnen versichern, daß wir Anträge auf eine Verbesserung des Betriebsrätegesetzes stellen werden, und zwar in einem Zeitpunkt, in dem wir wissen, daß wir sie auch durchsetzen können! (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei den Sozialisten.*)

\*

Das Haus erhebt den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß.

## 2410 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Juni 1948.

Als letzter Punkt folgt der Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (622 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Einräumung von **Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen**, an deren Beamte und an die Vertreter der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen (654 d. B.).

Berichterstatter **Ludwig**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich erlaube mir, namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten den Bericht über den vorliegenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten. Die völkerrechtlich eingebürgerte Gepflogenheit, daß den Vertretern ausländischer Mächte in den Staaten, in denen sie ihre Funktionen ausüben, besondere Vorrechte eingeräumt werden, wird seit dem Entstehen überstaatlicher Einrichtungen in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg auch auf die Vertreter dieser internationalen Organisationen ausgedehnt. So wurde zum Beispiel nach der Völkerbundssatzung den Delegierten der einzelnen Staaten beim Völkerbund und den Beamten des Völkerbunds die für Diplomaten übliche Sonderstellung zugesprochen, ebenso nach dem Übereinkommen über das Donaustatut vom Jahre 1921 den Mitgliedern der Donaukommission.

Bei der Begründung der Vereinten Nationen wurde auch in deren Charter der Grundsatz festgelegt, daß die UNO im Gebiete aller ihrer Mitglieder jene Rechtsstellung und jene Privilegien und Immunitäten genießt, die für ihre Funktionäre zur unabhängigen Ausübung ihres Amtes notwendig sind. In Ausführung dieses Grundsatzes wurde dann in der Generalversammlung der UNO am 12. Februar 1946 ein diese Frage genauer regelndes Abkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen beschlossen. Dieses Abkommen, das bereits von 19 Staaten ratifiziert ist, bezieht sich natürlich auch auf die Spezialorganisationen der UNO.

Österreich ist zwar noch nicht im Verband der UNO, gehört aber bereits einer Reihe von Spezialorganisationen an. Es ist daher notwendig, auch von unserer Seite aus den Mitgliedern dieser Organisationen und später der UNO jene speziellen Rechte einzuräumen, wie sie die anderen Staaten bereits eingeräumt haben. Um aber nicht in jedem einzelnen Falle — es handelt sich ja oft nur um die Steuerfreiheit eines Funktionärs bei kurzem Aufenthalt im Lande — den komplizierten Apparat der Gesetzgebung in Anspruch nehmen zu müssen, empfiehlt es sich, der Bundesregierung eine

entsprechende Vollmacht zu erteilen. Diese Vollmacht ist im § 1 enthalten.

§ 2 verpflichtet die Gerichte, wenn in einem bestimmten Falle Zweifel an der Exterritorialität bestehen, die Erklärung des Justizministers einzuholen.

Bei Beratung dieser Gesetzesvorlage hat der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten auf Antrag des Abg. Scharf beschlossen, vor dem Wort „Österreich“ die Worte „die Republik“ einzufügen, um auf diese Weise klar zum Ausdruck zu bringen, daß nicht an solche internationale Organisationen gedacht sein kann, an denen österreichische Staatsbürger nur als Privatpersonen teilnehmen.

Der Gesetzentwurf, über den im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten Abg. Dr. Tschurtschenthaler Bericht erstattete, wurde nach einer Debatte, an der sich die Abg. Scharf, Fischer und Dr. Koref sowie Bundesminister Dr. Gruber beteiligten, mit der erwähnten Einschaltung vom Ausschuß angenommen.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem im schriftlichen Bericht enthaltenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

Der Gesetzentwurf wird gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung einstimmig beschlossen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

**Präsident:** Bevor ich die Sitzung schließe, erlaube ich mir, allen Mitgliedern des Hauses, insbesondere aber dem Herrn Abg. Fischer, zur Kenntnis zu bringen, daß während der Tagung des Nationalrates oder des Bundesrates Versammlungen unter freiem Himmel am Tagungsort und in einem bestimmten Umkreis des Parlaments nicht stattfinden dürfen. Diese Bestimmung stützt sich auf ein sehr altes Gesetz, das daher nicht in der Erinnerung und im Bewußtsein aller sein kann. Ich bitte aber doch die Mitglieder des Hauses, zur Kenntnis zu nehmen, daß sie sich in Hinkunft jeder Teilnahme an Versammlungen unter freiem Himmel oder deren Unterstützung während der Tagung des Nationalrates, beziehungsweise des Bundesrates enthalten mögen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

\*

Die nächste Sitzung wird für Donnerstag, den 1. Juli, 10 Uhr, einberufen.

Die Sitzung wird geschlossen.

**Schluf der Sitzung: 12 Uhr 10 Minuten.**